



INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR EHRENAMTLICHE HELFERINNEN UND HELFER VON ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBERN IM LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT

STAND:
15.09.2014



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort Landrat Alexander Tritthart

Hilfen und Unterstützungen in allen Lebenslagen

	Seite
1. Behörden und zuständige Ansprechpartner	5
2. Organisationen vor Ort.....	7
3. Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche	7
4. Ankunft im Landkreis Erlangen-Höchstadt	8
5. Leistungen für Asylbewerber.....	10
5.1 Grundleistungen allgemein	10
5.2 Regelbedarfsstufen	10
5.3 Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheitspflege, Fahrtkosten.....	11
5.4 Leistungen bei Krankheit	12
5.5 Leistungen für Schwangere und Kinder.....	14
6. Kinder und Jugendliche	14
6.1 Kinder im Vorschulalter.....	14
6.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	15
6.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche	16
6.4 Junge Erwachsene	16
6.5 Zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	17
7. Sprach- und Integrationskurs	17
8. Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber	19
9. Zugang zum Arbeitsmarkt	20
10. Residenzpflicht	21
11. Einkaufen	21
12. GEZ-Gebühren	22

GRUSSWORT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viele Menschen sind auf der Flucht vor Krieg, Terror, Verfolgung, Hunger und Elend: Die meisten innerhalb ihrer Länder oder in Nachbarstaaten - andere kommen nach Europa und Deutschland. Die Zahl von Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, ist in den vergangenen Jahren mehrfach sprunghaft angestiegen.

Dort werden die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften oder in dezentralen Unterkünften untergebracht. Sie sind in jedem Fall in dem für sie fremden Land auf Hilfe, Unterstützung und Betreuung angewiesen. Die Betreuung ist dabei so vielfältig wie die Probleme der Betroffenen.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat als freiwillige Leistung Mitarbeiter eingestellt, welche die Asylbewerber sozial beraten. Sie geben Orientierungshilfen und Informationen, um die Menschen dabei zu unterstützen, auftretende Alltagsprobleme zu bewältigen. Sie klären Asylbewerber zudem objektiv und realistisch über ihre Aufenthaltssituation in Deutschland auf - auch über eine eventuell bereits bestehende oder in absehbarer Zeit eintretende Ausreisepflicht. Daneben informiert die Asylsozialberatung über entsprechende Hilfsangebote für eine freiwillige Rückkehr in das Heimatland.

Um über diese Beratung hinaus alltäglich anfallende Probleme zu lösen, braucht es aber viele engagierte Unterstützerinnen und Unterstützer. Gerade ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen kann einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Um Flüchtlinge sinnvoll beraten und begleiten zu können, benötigen die Helferinnen und Helfer ein Basiswissen über die Leistungen im Bereich des Asylrechts.

Dieser Leitfaden soll ein nützlicher Helfer für alle Ehrenamtlichen sein. Hier finden Sie wertvolle Hinweise zu gesetzlichen Regelungen, entsprechende Hilfen und Angebote sowie Ansprechpartner und Zuständigkeiten.

Als Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt ist es mir ein großes Bedürfnis, mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich hier ehrenamtlich engagieren, zu bedanken. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration und Unterstützung asylsuchender Menschen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Tritthart'.

Alexander Tritthart
Landrat

Hilfen und Unterstützungen in allen Lebenslagen

1. Behörden und zuständige Ansprechpartner

Viele Ansprechpartner werden in dieser Broschüre immer wieder genannt. Im Text wird auf sie jeweils mit einer Zahl in Klammern verwiesen. Die Zahlen entsprechen den Zahlen in folgender Tabelle:

1.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Sachgebiet Soziales - Herr Schäferlein Altbau Zimmer 113 Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 20 - 557 sebastian.schaeferlein@erlangen-hoechstadt.de	Zuständig für <ul style="list-style-type: none">• Buckenhof• Heßdorf• Eckental• Röttenbach• Gremsdorf
2.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Sachgebiet Soziales - Frau Wunder Altbau Zimmer 113 Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 20 - 560 sabine.wunder@erlangen-hoechstadt.de	Zuständig für <ul style="list-style-type: none">• Möhrendorf• Herzogenaurach• Höchstadt a. d. A (außer Gemeinschaftsunterkunft - GU)• Wachenroth• Weingartsgreuth
3.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Sachgebiet Soziales - Herr Selsam Altbau Zimmer 112 Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 20 - 544 harald.selsam@erlangen-hoechstadt.de	Zuständig für: <ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaftsunterkunft (GU) Höchstadt• Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) Buchstaben A - K
4.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Sachgebiet Soziales - Frau Thomas Altbau Zimmer 120 Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 20 - 543 stefanie.thomas@erlangen-hoechstadt.de	Zuständig für: <ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaftsunterkunft (GU) Höchstadt• Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) Buchstaben L - Z
5.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Asylsozialberatung dezentrale Unterkünfte Frau Eckfeld-Wein, Zimmer 102 Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 20 - 541 evelina.eckfeld-wein@erlangen-hoechstadt.de	Zuständig für: <ul style="list-style-type: none">• Gremsdorf• Heßdorf• Möhrendorf

6.	<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt Asylsozialberatung dezentrale Unterkünfte Frau Eckfeld-Wein, Zimmer 102 Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 20 - 541 evelina.eckfeld-wein@erlangen-hoechstadt.de</p> <p>Ab Oktober Herr Gündisch, Tel. 09193 / 20 - 568 christian.guendisch@erlangen-hoechstadt.de</p>	<p>Zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buckenhof • Eckental • Herzogenaurach • Höchstadt (ohne GU) • Röttenbach • Wachenroth (Gaststätte Linsner) • Weingartsgreuth
7.	<p>Diakonie Bamberg-Forchheim e.V. Postfach 1268, 96003 Bamberg Asylsozialberatung Gemeinschafts- unterkunft - Frau Könitzer Lappacher Weg 14, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 5014439 d.koenitzer@dwbf.de</p>	<p>Zuständig für: Gemeinschaftsunterkunft (GU) Höchstadt</p>
8.	<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt Personenstand, Staatsangehörigkeiten, Ausländeramt Dreikönigstr. 6-8, 91054 Erlangen Frau Drummer, Zimmer 413 Tel. 09131 / 803 - 158 eva.drummer@erlangen-hoechstadt.de</p> <p>Frau Niersberger, Zimmer 413 Tel. 09131 / 803 - 136 sandra.niersberger@erlangen-hoechstadt.de</p>	<p>Zuständig für: Asylbewerber keine Aufteilung</p>
9.	<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt Amt für Kinder, Jugend und Familie Frau Hasselmann, Zimmer 244 Karl-Zucker-Str. 10, 91052 Erlangen Tel. 09131 / 803 - 257 yvonne.hasselmann@erlangen-hoechstadt.de</p>	<p>Zuständig für: Kindertagesstätten Buchstaben A - H</p>
10.	<p>Landratsamt Erlangen-Höchstadt Amt für Kinder, Jugend und Familie Herr Engelhardt, Zimmer 247 Karl-Zucker-Str. 10, 91052 Erlangen Tel. 09131 / 803 - 254 jan.engelhardt@erlangen-hoechstadt.de</p>	<p>Zuständig für: Kindertagesstätten Buchstaben I - Z</p>

2. Organisationen vor Ort

Unterstützung und Betreuung wird auch von nachfolgenden Organisationen angeboten:

Freie evangelischen Gemeinde Erlangen: Montags ab 17:00 Uhr immer 90 Min. Sprachkurs, anschließend gesellige Runde	Café Montag Martinsbühler Str. 5, 91054 Erlangen Cafe-Montag@feg-erlangen.de
Flüchtlingsunterstützung Erlangen (Flunterl): Sprachkurse, Ausflüge, Straßentheater Montags ab 20:00 Uhr	Hauptstr. 114, 91054 Erlangen flunterl@googlemail.com
AWO-Migrationsberatung für Stadt/Landkreis	Rathaus Stadt Erlangen Frank Dengler, Zimmer 403 Frank.dengler@stadt.erlangen.de

3. Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche

Allgemein

Ehrenamtliche Helfer versuchen Asylbewerber dabei zu unterstützen, ihre Probleme zu lösen, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen.

Die Asylsozialberatung (Ziffern 1.5, 1.6, 1.7) bietet den Asylbewerbern zu festen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung professionelle Beratung in der jeweiligen Unterkunft (Aushang in der Unterkunft beachten).

Familienbetreuung

Ehrenamtliche Helfer besuchen - je nach Bedarf und Möglichkeit - die Asylbewerber wöchentlich,

- um ihnen amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, zu erklären,
- um notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- um sie bei Behördengängen zu unterstützen,
- um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen
- oder einfach, um sich mit ihnen zu unterhalten.

Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer besuchen Asylbewerberfamilien mit schulpflichtigen Kindern, um diesen bei den Hausaufgaben zu helfen und die Deutschkenntnisse zu verbessern.

Einkaufen

Ehrenamtliche begleiten Asylbewerber in die caritativen/kirchlichen Einrichtungen und Sozialkaufhäuser oder zeigen ihnen preiswerte Einkaufsmöglichkeiten, wo sie günstig Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und Ähnliches erhalten können.

Freizeitangebote

Ehrenamtliche stellen ein Bindeglied zwischen örtlichen Sportvereinen und Asylbewerbern dar. Sie informieren über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen (Ziffern 1.3, 1.4). Sie verweisen auf kirchliche oder caritative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme. Darüber hinaus können Grillfeste, Ausflüge und Feste organisiert oder mitveranstaltet werden.

Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen.

4. Ankunft

Allgemein

Wenn die Neuankömmlinge aus den Aufnahmeeinrichtungen Zirndorf und München in die dezentralen Unterkünfte gebracht werden, sind je nach Unterkunft Mitarbeiter des Sachgebietes Soziales, des Beherbergungsbetriebs (Gaststätte/Hotel) und ggf. ehrenamtliche Helfer vor Ort und empfangen die Asylbewerber.

Sie zeigen den Neuankömmlingen die künftigen Wohnräume. Von Mitarbeitern des Landratsamtes erhalten sie erste Informationen über zustehende Leistungen (Taschengeld, Ernährung, Bekleidung, Krankenhilfe). Ferner werden die Neuankömmlinge darauf hingewiesen, dass sie sich unbedingt bei der Gemeinde anmelden und beim Ausländeramt vorsprechen müssen. Neben den mündlichen Erklärungen bekommen sie ein entsprechendes Informationsblatt.

Die Ehrenamtlichen zeigen den Asylbewerbern für sie wichtige Orte und geben ihnen Orientierungshilfen, beispielsweise zeigen sie ihnen das Einwohnermeldeamt/Rathaus, die nächste Bushaltestelle, geben Informationen über Busverbindungen nach Erlangen und geben Tipps, wo sie den nächsten Supermarkt oder Arzt oder die nächste Schule und den nächsten Kindergarten finden.

Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft zunächst tun:

- im Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde auf die neue Adresse anmelden
- im Ausländeramt (Nr. 1.8) die Adresse im Ausweis ändern lassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort klären Asylbewerber auch über die Residenzpflicht (Wo kann ich mich aufhalten?) auf. Terminvereinbarung mit dem Ausländeramt ca. eine Woche nach Ankunft.

Die Asylbewerber benötigen für die Anmeldung in der Gemeindeverwaltung bzw. im Rathaus und bei der Ausländerbehörde folgende Unterlagen:

- Aufenthaltsgestattung im Original
- Ausweis (falls schon ausgestellt), bei Familien die Ausweise aller Familienmitglieder

Zur Vermeidung von Scheinanmeldungen müssen alle minderjährigen Kinder bei der Anmeldung in der Gemeindeverwaltung/Rathaus anwesend sein. Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner bei der Ausländerbehörde vorspricht.

Weiteres

Die Asylbewerber erhalten nach Möglichkeit bei Ankunft ihre Bewilligungsbescheide über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgehändigt.

Zudem wird das Taschengeld für den aktuellen Monat in bar ausgezahlt. Die weitere Taschengeldauszahlung erfolgt dann regelmäßig zu festgelegten monatlichen Auszahlungsterminen. Zeit und Ort werden in der Unterkunft bekanntgegeben.

Falls jemand einen Arzt aufsuchen muss, kann er im Sachgebiet Soziales (Nrn. 1.1 - 1.4, ggf. auch telefonisch) einen Krankenschein für einen Allgemeinarzt oder Zahnarzt anfordern. Soll ein Facharzt aufgesucht werden, muss ein Allgemeinarzt die Notwendigkeit bestätigen. Für den Frauenarzt wird bei Bedarf vom

Sachgebiet Soziales ein extra Krankenschein ausgehändigt. Die Krankenscheine sind für das jeweilige Quartal gültig.

5. Leistungen für Asylbewerber

5.1 Grundleistungen allgemein

Die Asylbewerber erhalten folgende sogenannte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

- Sachleistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom
- Geld- oder Sachleistungen für den Ernährungsbedarf, je nachdem, ob die Unterkunft über eine Kochmöglichkeit verfügt oder nicht
- Wertgutscheine für Bekleidung und Schuhe, die sie in Bekleidungs- und Schuhgeschäften einlösen können
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse in bar zu festen Terminen
- Sachleistungen bei Krankheit in Form von Kranken- und Zahnbehandlungsscheinen zur Vorlage bei Ärzten. Notwendige Klinikkosten werden übernommen

In Sonderfällen können weitere Leistungen gewährt werden, die vom Einzelfall abhängig sind. Ansprechpartner finden Sie unter Nrn. 1.1 bis 1.4.

5.2 Regelbedarfsstufen

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und beläuft sich zum **Stand 01.01.2014** auf:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Existenzminimum	362,00 €	326,00 €	290,00 €	280,00 €	247,00 €	215,00 €
davon						
soziokulturelles Existenzminimum (sog. Taschengeld)	140,00 €	126,00 €	112,00 €	83,00 €	90,00 €	82,00 €
physisches Existenzminimum	222,00 €	200,00 €	178,00 €	197,00 €	157,00 €	133,00 €
davon						
Abteilung 1	139,35 €	125,54 €	111,73 €	133,41 €	103,90 €	85,08 €
Abteilung 3	32,98 €	29,71 €	26,44 €	40,00 €	35,86 €	33,72 €
Abteilung 4	32,80 €	29,55 €	26,30 €	16,50 €	11,91 €	7,61 €
Abteilung 6	16,87 €	15,20 €	13,53 €	7,05 €	5,33 €	6,59 €

Stufe 1	Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende/Alleinerziehende
Stufe 2	Regelbedarfsstufe 2	Erwachsene in Partnerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung
Stufe 3	Regelbedarfsstufe 3	Erwachsene ohne eigene Haushaltsführung
Stufe 4	Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche (15 - 18 Jahre)
Stufe 5	Regelbedarfsstufe 5	Kinder (7 - 14 Jahre)
Stufe 6	Regelbedarfsstufe 6	Kinder (0 - 6 Jahre)

5.3 Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheitspflege, Fahrtkosten

Ernährung

In einigen dezentralen Unterkünften (Beherbergungsbetrieben) bestehen keine eigenen Kochgelegenheiten für die Asylbewerber. Dies betrifft derzeit Hotels/Gaststätten in Heßdorf, Gremsdorf, Wachenroth und Möhrendorf. Dort stellt das Hotel/die Gaststätte Getränke und Essen als Sachleistung zur Verfügung. In den anderen dezentralen Unterkünften werden Geldleistungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken zusammen mit dem Taschengeld an die Asylbewerber ausbezahlt. In der Staatlichen Gemeinschaftsunterkunft werden Essenspakete mittels eines Bestellsystems zweimal wöchentlich ausgegeben; die Asylbewerber können hiervon selbst ihr Essen zubereiten.

Unterkunft

Die notwendigen Leistungen für die Unterkunft inklusive Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen werden in Form von Sachleistungen erbracht. Das heißt, dass ein mit allen notwendigen Möbeln und Haushaltsgegenständen ausgestatteter Wohnraum kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Miet-, Heiz- und Nebenkosten sowie Stromkosten trägt der Freistaat Bayern.

Kleidung

Asylbewerber erhalten in der Regel in den Monaten April und Oktober für jeweils 6 Monate Wertgutscheine für Sommer- und Winterbekleidung und -schuhe. Der Wert richtet sich dabei nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Gutscheine sind innerhalb eines Monats in entsprechenden Bekleidungs- und Schuhgeschäften im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen einzulösen.

Gesundheitspflege

Asylbewerber erhalten bei Bedarf Krankenbehandlungsscheine. Sie sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Das Sachgebiet Soziales erstattet die Kosten für notwendige, frei verkäufliche und nicht verschreibungspflichtige Medikamente (z. B. Hustensaft, Kopfschmerztabletten etc.) nach Vorlage von Quittungen bis zum entsprechenden Anteil im monatlichen Betrag der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) der Regelbedarfsstufe.

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind in der Regel durch die Geldleistungen für das soziokulturelle Existenzminimum - das sogenannte Taschengeld - abgedeckt. In Ausnahmefällen übernimmt das Sachgebiet Soziales Fahrtkosten für:

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (z. B. Kosten für Fahrkarte nach Zirndorf)
- Fahrten für die Passbeschaffung oder für die Rückkehrberatung

5.4 Leistungen bei Krankheit

Allgemein

Die Asylbewerber erhalten auf Anfrage Krankenbehandlungsscheine vom Sachgebiet Soziales (Nrn. 1.1 - 1.4) ausgehändigt bzw. übersandt für:

- Allgemeinarzt
- Kinderarzt
- Zahnarzt
- Frauenarzt

Die Krankenscheine gelten für das jeweilige Quartal.

Die Asylbewerber müssen bei gesundheitlichen Beschwerden zunächst einen Allgemeinarzt aufsuchen (Ausnahme: Kinderarzt, Zahnarzt, Frauenarzt). Hier können ehrenamtliche Helfer bei der Suche (evtl. auch bei der Begleitung zum Erstbesuch) behilflich sein.

Der Allgemeinarzt darf keinen Überweisungsschein zum Facharzt ausstellen. Ist eine Überstellung zu einem Facharzt notwendig, muss eine Bestätigung des Allgemeinarztes über die Notwendigkeit beim Sachgebiet Soziales vorgelegt werden. Das Sachgebiet Soziales stellt dann einen Krankenschein für den Facharzt aus.

Umfangreichere Untersuchungen (z. B. MRT, CT) muss das Sachgebiet Soziales vor der Durchführung genehmigen. Dazu ist eine Verordnung mit der Diagnose, einer ausführlichen Begründung zur Notwendigkeit der Untersuchung sowie eine Darstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig.

Diese Unterlagen müssen beim Sachgebiet Soziales vorgelegt werden. Der Amtsarzt vom Gesundheitsamt prüft auf dieser Grundlage die Notwendigkeit der Untersuchung. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur Untersuchung in das Gesundheitsamt vorgeladen.

Rezeptgebühren

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Auf dem Rezept muss „**gebührenfrei**“ angekreuzt sein! Werden rezeptfreie Medikamente gekauft, können die notwendigen Kosten unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden (siehe Punkt „Gesundheitspflege“ unter 5.3).

Notfälle

- Werden Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, muss die Klinik das Sachgebiet Soziales unverzüglich informieren und um Kostenübernahme bitten. Die Kosten werden zwischen der Klinik und dem Sachgebiet Soziales direkt abgerechnet.
- Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z. B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.
- Kosten für einen Notfalleinsatz/Krankentransport werden zwischen dem Sozialamt und der zentralen Abrechnungsstelle intern abgerechnet.
- Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenbeförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.

Krankenhausaufenthalt und Operationen

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist beim Sachgebiet Soziales (Nrn. 1.1 - 1.4) vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes geprüft.

5.5 Leistungen für Schwangere und Kinder

Ein Mehrbedarf für Schwangere wird bei Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Schwangerschaftsbestätigung berücksichtigt.

Für Schwangerschaftsbekleidung werden Bekleidungsgutscheine ausgegeben. Etwa 8 Wochen vor der Entbindung können Geldleistungen/Sachleistungen für die Säuglingserstausstattung beim Sozialamt (Nrn. 1.1 - 1.4) beantragt werden.

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen der Schwangeren, Entbindungskosten und die Nachsorgebetreuung durch eine Hebamme werden übernommen. Die Anmeldung bei einer Hebamme sollte möglichst früh erfolgen.

Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder werden übernommen.

Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen!

6. Kinder und Jugendliche

6.1 Kinder im Vorschulalter

Da die Kapazitäten der Kindertagesstätten begrenzt sind, muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen geklärt werden, welche Kindertagesstätte freie Plätze hat.

Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, übernimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Erlangen-Höchstadt die Gebühren für Kindertagesstätten (Nrn. 1.8 - 1.9).

Bereits vor Besuch der Einrichtung muss beim Amt für Kinder, Jugend und Familie ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Vor Unterbringung muss die schriftliche Kostenübernahme des Jugendamtes vorliegen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

Wichtig: Auf rechtzeitige Verlängerung achten - am besten 6 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme beantragen.

6.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 12 Jahre (9 Jahre Vollzeitschulpflicht, 3 Jahre Berufsschulpflicht).

Besuch von Übergangsklassen

Für Quereinsteiger in das bayerische Schulsystem wird den Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen angeboten, Übergangsklassen zu besuchen.

Alle schulpflichtigen Kinder, die für den Besuch einer Übergangsklasse in Frage kommen, müssen beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Erlangen-Höchstadt angemeldet werden. Hier erfolgt die Zuweisung in die entsprechenden Übergangsklassen.

Mitzubringen sind (falls vorhanden) für die Anmeldung:

- Geburtsurkunde oder Pass
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt
- evtl. Zeugnisse bzw. Schulbesuchsbestätigungen

Die Anwesenheit eines Dolmetschers kann hilfreich sein.

Kontakt

Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Ansprechpartner: Frau SchADin Ottilie Werner, Frau VA Irene Meixner
Henri-Dunant-Str. 4, 91058 Erlangen
Tel. 09131 / 68749 - 11
Fax 09131 / 68749 - 19
E-Mail: staatliches@schulamt-er-erh.de

Für die Klassen 1 und 2 findet der Unterricht an der zuständigen Sprengelschule statt, hier gibt es keine Übergangsklassen. Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelschule.

Für die Klassen 3 und 4 gibt es die Möglichkeit, die Übergangsklasse an der Friedrich-Rückert-Schule (Ü3/4) in Erlangen zu besuchen.

Für die Klassen 5 bis 9 sind Übergangsklassen an der Mittelschule Eichendorffschule in Erlangen und an der Mittelschule Herzogenaurach (im Aufbau) eingerichtet.

Im Anschluss an den Besuch der Übergangsklassen kann je nach Leistung eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule besucht werden.

6.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche

Die Berufsschule I in Fürth ist zuständig für die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber und Flüchtlinge bei gewöhnlichem Aufenthalt und Wohnort/Unterbringung im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Staatliche Berufsschule I Fürth

Fichtenstr. 9, 90763 Fürth

Tel. 0911 / 743460

Fax 0911 / 743460

S-Bahn Linie 1 Fahrtrichtung: Lauf/Hartmannshof; Ausstieg: Fürth Hauptbahnhof

6.4 Junge Erwachsene

Der Jugendmigrationsdienst in Erlangen bietet allgemeine Migrationsberatung für AsylbewerberInnen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren. Die Beratung ist kostenlos. Zusätzlich finden dort drei- bis viermal wöchentlich Deutschkurse für junge Erwachsene im o. g. Alter statt.

Antrag auf Kostenbefreiung kann gestellt werden. Wenn dieser bewilligt ist, werden auch die Fahrtkosten übernommen.

Jugendmigrationsdienst Erlangen

Wichernstr. 18, 91052 Erlangen

Tel. 09131 / 933040

Fax 09131 / 933042

Ansprechpartner für die Anmeldung Herr Gerald Schnell

E-Mail: gerald.schnell@internationaler-bund.de

6.5 Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche - Bildung und Teilhabe

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag vom Sachgebiet Soziales am Schuljahresanfang bzw. im ersten Monat des Schulbesuchs 70,00 € und im Februar 30,00 € als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (Schultasche, Stifte, Hefte etc.). Beim Kauf können Ehrenamtliche behilflich sein.

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule können ebenfalls auf Antrag vom Sachgebiet Soziales übernommen werden.

Auch die Kosten für Schulausflüge (eintägig/mehrtägig) und andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen können auf Antrag vom Sachgebiet Soziales gezahlt werden. Weiterhin können auf Antrag für Kinder Beiträge zu Sportverein, Musikverein etc. übernommen werden.

Unter diesem Link können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

<http://www.familie-erh.de/sozialamt/bildungs-teilhabeleistungen.html>

7. Sprach- und Integrationskurse

Allgemein

Nach 9 Monaten Aufenthalt haben die Asylbewerber einen Anspruch auf einen Deutschkurs. Anerkannte Flüchtlinge sollen einen Integrationskurs besuchen.

Institutionen im Überblick

Veranstalter	Kursart	Teilnehmer
Bfz gGmbH Erlangen-Fürth Lukas Filker, Deli Marohn Nägelsbachstr. 25a 91052 Erlangen Tel. 09131 / 8954 - 93 Filker Tel. 09131 / 8954 - 26 Marohn Tel. 09131 / 8954 - 944 Plate	Deutschkurse, berufsbezogene Sprachkurse, div. Einstiegsniveau (inkl. Praktika), Integrationskurse je nach Vorkenntnissen ⁽¹⁾ (Peter Plate)	Asylbewerber nach mind. 9 Monaten Aufenthalt (Duldung 12 Monate), eingeschränkter Arbeitsmarktzugang erforderlich

Volkshochschule Erlangen Doris Felske Friedrichstr. 19-21 91054 Erlangen Tel. 09131/862684 doris.felske@stadt.erlangen.de	Integrationskurse allgemein und mit spezifischen Bedarf (z. B. Alphabetisierung) je nach Vorkenntnis	Anerkannte Flüchtlinge mit Berechtigungsschein
Berufsschule I in Fürth	Berufsintegrationsklasse	Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre
Internationaler Bund in Erlangen (Befreiung auf Kostenübernahme kann gestellt werden; bei Bewilligung auch Erstattung der Fahrtkosten)	Deutschkurse drei- bis viermal wöchentlich	Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis von mind. 1 Jahr
Private Akademie für Informatik GmbH (AFI) Henkestr. 15 91054 Erlangen	Integrationskurse, Alphabetisierungskurse, Deutschkurse mit B2-Niveau	Anerkannte Flüchtlinge
(1) Die Koordination und die vorher stattfindende Testung für die Einstufung in die unterschiedlichen Module erfolgt jedoch in der Volkshochschule (siehe Ansprechpartner VHS)		

Ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500,00 €. Die IAGfa bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale sind:

- Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens 2 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.
- Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten
- Es sind mindestens 5 Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste an den ersten 3 Terminen erbracht.
- Der Deutschkurs dauert mindestens 3 Monate.

Die Pauschale ist für Sachkosten wie z. B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten etc. gedacht.

Die Pauschale kann gewährt werden, wenn der lagfa bayern e. V. im Antrag die Durchführung eines Deutschkurses zu oben genannten Voraussetzungen durch Unterschrift bestätigt wird.

Ansprechpartner

lagfa Bayern e. V.
Philippine-Welser-Str. 5a
86150 Augsburg
Tel. 0821 / 450422 - 20
Fax 0821 / 450422 - 15
E-Mail: sprachfoerderung@lagfa-bayern.de
www.lagfa-bayern.de

Deutschkurse des Caritasverbandes und Sonstigen

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat den Caritasverband beauftragt, Sprachkurse für Asylbewerber durchzuführen und stellt hierfür auf freiwilliger Basis Kosten bis zu 5.000,00 € jährlich zur Verfügung. Die Sprachkurse werden nach Bedarf durchgeführt.

Sofern Ehrenamtliche, Pfarrgemeinden oder Vereine qualifizierte Kurse anbieten, die nicht nach den Bedingungen der lagfa förderfähig sind, können nach Absprache mit dem Sachgebiet Soziales und nach vorheriger Genehmigung Aufwandsentschädigungen gewährt und Sachkosten für Material, Raummiete etc. unter Vorlage von Listen mit Namen und Unterschriften erstattet werden.

8. Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber

Den Asylbewerbern sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde ausbezahlt.

Die Vollzugshinweise des StMAS sehen vor, dass als Tätigkeiten bei kommunalen Trägern vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten wie z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege von Gartenanlagen, Anstreichen etc. in Betracht kommen.

Die Arbeiten müssen zumutbar sein, d. h. der Asylbewerber muss insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, diese Arbeiten zu verrichten.

Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit muss zumindest die stundenweise Ausübung zulassen, ein Volleinsatz der Arbeitskraft soll nicht erfolgen. Zu vollschichtigen Tätigkeiten darf der Asylbewerber nicht herangezogen werden. Die Arbeitszeit sollte 20 Std./Woche nicht überschreiten.

Bei Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entsteht zwischen dem Asylbewerber und dem Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, aber kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, so dass keine Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung entstehen.

Vor Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit haben die staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Träger das Sachgebiet Soziales über den geplanten Beginn zu verständigen, da der Asylbewerber mit Bescheid zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit verpflichtet wird.

9. Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (also während des Asylverfahrens) dürfen in den ersten 9 Monaten nicht arbeiten.

Danach haben sie einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Arbeitgeber muss ein Formular ausfüllen und beim Ausländeramt abgeben. Darin muss er ausdrücken, dass er eine bestimmte Person für eine bestimmte Aufgabe braucht. Die Bundesagentur für Arbeit unterzieht den Antrag einer Arbeitsmarkt- und Tarifprüfung und fällt innerhalb von 2 Wochen eine Entscheidung.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen.

Nach 4 Jahren Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme in der Regel ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt.

Eine Arbeitsaufnahme muss immer beim Sozialamt und bei der Unterkunftsverwaltung gemeldet werden. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Grundleistungen werden eventuell verringert und möglicherweise sind Unterakunftsgebühren zu entrichten.

Zustimmungsfrei sind Praktika, Berufsausbildungen und Freiwilligendienste.

10. Residenzpflicht

Der Aufenthalt der Asylbewerber ist auf den Regierungsbezirk Mittelfranken, die Landkreise Forchheim und Bamberg sowie die kreisfreie Stadt Bamberg beschränkt. Möchte ein Asylbewerber in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen, muss er einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Er muss Gründe für seine Reise und bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen die Zieladresse angeben.

Ein Anspruch auf Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches besteht nur, wenn

- ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- zwingende Gründe es erfordern oder
- die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Bei einer Duldung ist der Aufenthalt in der Regel auf Bayern beschränkt.

11. Einkaufen

Günstiges und Gebrauchtes finden Asylbewerber bei

EFIE Kleider, Wäsche, Kinderwägen	Michael-Vogel-Str. 59 91052 Erlangen	Di. 11:00 - 13:00 Uhr
Diakonie Kleiderladen	Langfeldstr. 27 91058 Erlangen Tel. 09131 / 6301143	Di. - Do. 10:00 - 16:00 Uhr Fr. 10:00 - 14:00 Uhr
Caritas Boutique	Mozartstr. 29 91052 Erlangen Tel. 09131 / 885641	Mo. - Do. 09:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr Fr. 09:30 - 12:00 Uhr
Caritas Hausrat u. ä.	Mozartstr. 29 91052 Erlangen Tel. 09131 / 885640	Do. 14:00 - 17:00 Uhr Sommer- und Weihnachts- ferien geschlossen
Deutscher Hausfrauenbund "Tauschzentrale" Kleidung für Schwangere, Kinder und Jugendliche	Nürnberger Str. 113/ Ecke Reinhardstraße 91052 Erlangen Tel. 09131 / 21936	Di. 09:00 - 11:30 Uhr Mi. 09:00 - 11:30 Uhr (Annahme + Verkauf) Mi. 15:30 - 18:30 Uhr (nur Verkauf)

Sozialkaufhaus Kleidung, Hausrat, Möbel und Elektrogeräte	Forther Hauptstr. 17, 90542 Eckental Tel. 09126 / 298050	Mo. - Fr. 08:30 - 18:00 Uhr
	Erlanger Str. 62, 91074 Herzogenaurach Tel. 09132 / 738616	Sa. 08:30 - 15:00 Uhr
	Bahnhofstr. 8a, 91315 Höchstadt/Aisch Tel. 09193 / 50331810	

12. GEZ-Gebühren

Asylbewerber sind von den GEZ-Gebühren befreit. Hierfür muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Der Antrag muss mit einem Abdruck des aktuellen Bewilligungsbescheides an den ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, geschickt werden. Anträge sind im Internet veröffentlicht.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Sachgebiet Soziales
Schloßberg 10
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Telefon: 09193 / 20 - 552
Telefax: 09193 / 20 - 549

info@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Foto Titelblatt: © contrastwerkstatt/Fotolia.com
Foto Landrat: Kurt Fuchs